

Grundsätzliches zum Klimaaktivisten-Freispruch von Renens

Notstandsrecht oder Narrenfreiheit?

Vorbemerkungen

Die Jugendbewegung, welche endlich gegen die allzu verbreitete politische Untätigkeit gegenüber Klimawandel und seinen wissenschaftlich vorausgesagten katastrophalen Folgen aufgetreten ist, hat dem Bezirksgericht Renens VD zu einem aufsehen erregenden und höchst umstrittenen Urteil Anlass gegeben. Dessen grundsätzliche Tragweite verlangt in einem demokratischen Rechtsstaat Diskussion. Der nachfolgende Beitrag soll diese fördern und dient nicht einfach dazu, hier eine bestimmte Rechtsauffassung als alleingültig zu propagieren. Er versucht, die Rechtslage zu analysieren und daraus die Rechtswirklichkeit zu ermitteln. Wesentlich ist dabei die Erkenntnis, dass das Verstehen der Rechtsordnung zunächst ein rationaler analytischer Vorgang ist, in dessen Gerüst dann das wertbedingte Abwägen eingebaut wird. Es geht nicht einfach um Sympathien, Antipathien, Gefühle und freies Ermessen.

Ein Einzelrichter des Bezirksgerichtes Renens VD hat am 13. Januar 2020 zwölf Angeklagte vom Vorwurf des Hausfriedensbruches freigesprochen. Sie hatten am 22. November 2018 im Vorraum der Filiale des Credit Suisse in Lausanne Tennis gespielt um den Reklameeinsatz von Roger Federer für diese Bank zu kritisieren und damit gegen eine klimapolitisch unerwünschte Investitionspolitik derselben zu protestieren. Der Fall wird an die zweite Instanz weitergezogen, ist also noch nicht rechtskräftig entschieden. Angesichts der sich stellenden Grundsatzfragen wäre eine abschliessende Beurteilung durch das Bundesgericht erwünscht. Das erstinstanzliche Urteil hat ungewöhnliches Aufsehen, überschwängliche Begrüssung, aber auch erhebliche juristische Zweifel hervorgerufen.

Eine differenzierte, von klimapolitischer Parteilichkeit absehende Untersuchung des allerdings noch nicht schriftlich begründeten Urteils drängt sich auf. Denn es ist nicht auszuschliessen, dass – wenn dieses Urteil Schule machen würde – hieraus (in der Sprache der Klimaaktivisten formuliert) ein Rechtsnotstand erwachsen könnte. Das hiezulande anzuwendende Gesetzesrecht ist demokratisch bestimmt und darf nicht von der Zu- oder Abneigung gegenüber einer politischen Bewegung beeinflusst werden. Das Fundament des Urteils von Renens ist Artikel 17 des Strafgesetzbuches (StGB). Dieser bestimmt, wann in einem Notstand Begangenes straffrei bleiben soll, d.h. wann ein Notstand einen Rechtfertigungsgrund für an sich strafbares Verhalten ergibt. Die Aussage dieses Artikels 17 ist entscheidend; seine Formulierung muss daher in ihrer Tragweite verstanden und somit vorerst einmal wiedergegeben werden:

„Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahr.“

Im vorliegenden Fall handelte es sich bei der aus der Sicht der Angeklagten zu rechtfertigenden, an sich strafbaren Tat um Hausfriedensbruch im Sinne von Art. 186 StGB. Begangen wird diese Straftat u.a. dann, wenn jemand gegen den Willen des Berechtigten in ein

Haus eindringt oder trotz der Aufforderung des Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt. Die notstandsmässige Tat muss begangen worden sein, um ein eigenes Rechtsgut oder jenes einer anderen Person zu retten. Daraus wird gelegentlich geschlossen, eine Notstandshandlung müsse, um straffrei zu bleiben, zur Bewahrung eines individuellen Rechtsanspruches vorgenommen worden sein. Die Notstandshandlung bleibt indessen zweifellos straffrei, wenn sie auch die Rechte mehrerer anderen Personen wahrt. Da deren Anzahl unbestimmt bleibt, erscheint es folgerichtig, auch die Wahrung von etwas, das auf den ersten Blick als Gemeingut erscheint, als Rechtfertigungsgrund anzusehen. Die Vermeidung einer Klimakatastrophe schützt ohne Zweifel die individuellen Rechte zahlloser Mitmenschen in verschiedenster Hinsicht.

Die Gefahr, vor der die notstandsmässige Handlung schützt, muss eine unmittelbare sein, oder, wie es die Rechtsprechung ausgedrückt hat, eine gegenwärtige. Die klimatische Weltkatastrophe wird indessen erst im Laufe der nächsten Jahrzehnte zunehmend und recht eigentlich verwirklicht werden. Der ganz genaue Zeitpunkt lässt sich keineswegs jetzt schon auf einen Moment genau im voraus festlegen. Art. 17 StGB kommt jedoch nur zum Zug, wenn im letzten Augenblick eingegriffen wird. Das wird im Gesetz dadurch verdeutlicht, dass die rettende Handlung einer „nicht anders abwendbaren Gefahr“ gilt. Der Eingriff in fremde Rechte muss das einzige noch verbleibende Mittel sein, um die unmittelbare Gefahr für andere, höhere Werte abzuwenden. Die befürchtete Klimakatastrophe kann allerdings im jetzigen Zeitpunkt durch verschiedene Vorgehensweisen noch abgewendet oder gemildert werden. Das Tennisspielen in einer Bankvorhalle ist dabei zweifellos nicht das Mittel der Wahl, das unmittelbar wirksamste Vorgehen.

Dagegen stellt sich ein anderes Problem: Wenn die Klimakatastrophe noch keine im Gesetzessinne „unmittelbar“ drohende Gefahr ist, so ist sie doch eine, die in Zukunft noch abgewendet werden kann, wenn *jetzt* mit den schwierigen und langwierigen Abwehrmassnahmen begonnen wird. Deren Komplexität und Aufwendigkeit benötigt Zeit, mit anderen Worten, früh- und rechtzeitig Beginnen. Dies herbeizuführen ist ja auch der Zweck der Klimabewegung- Man kann also sagen, es gehe um eine zeitlich vorgezogene Unabwendbarkeit der Schutzmassnahmen, ohne deren Stattfinden im Hier und Jetzt die Unabwendbarkeit der Katastrophe dereinst eintreten wird. Aus dieser Sicht ist gegenwärtig, aktuell, zu handeln, sonst wird es zu spät. Daraus ergibt sich die Frage, ob der Notstandsartikel nicht heute schon gegenüber einem an sich strafbaren Eingreifen rechtfertigend anwendbar wird.

Das hiesse freilich, den Art. 17 StGB auf eine Situation anzuwenden, auf die hin er eigentlich nicht konzipiert worden ist, weil die in Frage stehende Situation noch gar nicht im Gesichtsfeld des Gesetzgebers sein konnte. Nun wird aber das Strafrecht in aller Regel nicht extensiv angewendet. Allfällige Gesetzeslücken werden da nicht ohne weiteres durch Analogieschluss ausgefüllt. Denn unser Strafrecht fusst darauf, dass eine Strafe nicht ohne – klare! – gesetzliche Grundlage ausgesprochen werden darf. Allerdings geht es hier nicht um eine Bestrafung, sondern um eine Strafbefreiung. Angesichts der strafrechtlichen Beweisregel, dass im Zweifelsfall zugunsten des Angeklagten zu entscheiden sei, könnte man sich vorstellen, der Notstandsartikel sei nicht starr zu verstehen, und eine Präventivhandlung, obschon sie an sich strafbar wäre, in den Genuss des Notstandsartikels gelangen dürfte.

Mit dieser bis anhin kaum praxisgemässen Überlegung lässt sich allerdings der Freispruch durch den Richter von Renens schwerlich retten. Ganz abgesehen davon, dass sich die Auffassung vertreten lässt, der Notstandsartikel lasse sich auf eine Situation nicht anwenden, für die er sichtlich nicht geschaffen worden ist, ergibt sich nämlich noch dies: Der

Artikel setzt voraus, dass es sich um eine „nicht anders abwendbare Gefahr“ handle. Nun wird aber niemand behaupten wollen, die Klimakatastrophe lasse sich durch einen Verzicht Federers, für die CS-Propaganda aufzutreten und durch eine klimabewusstere Investitionspolitik der Credit Suisse *allein* abwenden. Und erst recht ist für einen Stopp des Klimawandels eine Tennispartie in dessen Foyer nicht „matchentscheidend“. Mit anderen Worten, ein gesetzwidriger, noch so witziger Symbolakt ist kaum geeignet, gegenüber dem Hausrecht der Bank höherwertige Interessen zu „wahren“, mag er auch von solchen motiviert sein. Dies zumal als sich eine rechtmässige Demonstration ohne weiteres auffallend genug hätte gestalten lassen, um eine klimapolitische Meinung auszudrücken.

Die Rechtslehre sagt uns, dem Täter, der Notstand geltend macht, müsste die Preisgabe des Rechtsgutes, für das er sich einsetzt, nicht zumutbar sein. Erst dann liege Notstand vor. Es geht dabei um die Verhältnismässigkeit des Handelns. Das gerettete Gut muss nach der Rechtslehre dem durch den Täter verletzten Gut mindestens gleichwertig sein – das Gesetz verlangt jedoch wörtlich Höherwertigkeit. Die Werteabwägung hat der Richter je nach der Lage des Einzelfalles zu würdigen. War hier den Demonstranten zuzumuten, auf ihre szenische Idee zu verzichten, da sie ja ohnehin anders und doch auffallend hätten demonstrieren können? Es liegt nahe, ihnen dies zuzumuten. Oder wäre der Bank ein bisschen Preisgabe ihres Hausrechts zugunsten einer möglicherweise nur mässigen Störung zuzumuten gewesen?

Hier nun wird man sich als Richter auch rechtspolitische Überlegungen machen müssen. Dabei handelt es sich nicht um parteipolitische oder ideologische Erwägungen. Vielmehr geht es um eine vorausschauende, systemgerechte Handhabung der Rechtsordnung so, dass diese sich nicht selber aushebelt. Es geht um die Bewahrung der Rechtsstaatlichkeit. Zwar meldet sich da sogleich die nicht ganz leicht zu beantwortende Frage, ob das Interesse an der Erhaltung der Rechtsstaatlichkeit höher zu bewerten sei, als da Interesse an physisch lebbar Zuständen auf unserem Planeten. Chaotische Verhältnisse auf diesem sind indessen sicher nicht erwünscht. Bedenkt an, wohin es führen würde, wenn jeder seine Anliegen witzig genug, aber uneingeladen in der Behausung oder auf dem eingefriedeten Gelände anderer Leute vom Stapel lassen könnte, so erkennt man die Gefahr, dass dies früher oder später zu jener Selbsthilfe der Betroffenen führen würde, die der Rechtsstaat gerade vermeiden will. Das staatspolitische Interesse verlangt geordnetes Vorgehen. Nicht umsonst hat in Renens der Einzelrichter erklärt, sein Urteil sei kein Freipass. Sein Freispruch setzt sich allerdings einigermaßen in Widerspruch zu dieser Erklärung. Denn ein Gerichtsurteil sollte in analoger Situation wiederholbar sein, also eine gewisse Grundsätzlichkeit, Allgemeingültigkeit und Rechtssicherheit schaffende Leitfunktion aufweisen. Sonst wird es – richterliche Erläuterung hin oder her – eben doch zu einem Freipass für Nachahmungstäter. Das vom Strafrecht geschützte, übrigens als Grundrecht uralte Hausrecht ist nicht dazu da, allerlei demonstrativen Schabernack und Unfug zu dulden, wie eine Verallgemeinerung der Urteilsweise von Renens es leicht bewirken könnte.

Denkbar könnte vielleicht sein, dass ein einem Studentenuk vergleichbares Auftauchen von Demonstranten nach dem in Lausanne abgespielten Drehbuch wegen bloss ganz kurzer Dauer (die noch zu bestimmen wäre) und unverzüglicher Befolgung des Räumungsbefehls des Hausberechtigten als derart geringfügiger Vorgang betrachtet wird, dass der Tatbestand des Hausfriedensbruchs dadurch als nicht erfüllt gelten mag. Es gibt offenbar einen älteren Bundesgerichtsentscheid, der in diese Richtung deutet. Die strafrechtliche Verfolgung hängt hier ohnehin von einem Strafantrag des Berechtigten ab, der unter Umständen

auf diesen Antrag verzichten kann. Aber selbst bei einer solchen nach Proportionalitätsmassstäben vor sich gehenden Betrachtungsweise wird man im Auge behalten müssen, damit keine Einladung zu einer Epidemie von Dergleichen zu schaffen. Im Übrigen würde man sich bei solch milder Sicht nicht nur ausserhalb des Notstandsrechts und seiner Anforderungen, sondern ausschliesslich im Bereiche der Auslegung des Gesetzesartikels über den Hausfriedensbruch bewegen. Für alles Weitere in dieser Beziehung müsste man aber die schriftlichen Sachverhaltsfeststellungen des Richters von Renens kennen.

Stoff zum weiteren Durchdenken einer nicht ganz gewohnten Situation ist jedenfalls gegeben. Staatsbürgerliche Aufgabe ist es sicherlich, die Probleme der gegebenen Situation durch Nachdenken und nicht bloss mittels Gefühlregungen anzugehen. Das dürfte letzten Endes auch im Interesse der Klimabewegung sein, die durchaus triftige Gründe hat. Die hier dargelegten Gedankengänge mögen Anregung und Wegleitung dazu bilden, dem adäquaten Verständnis unserer Rechtsordnung und dem Umgang damit einen Dienst zu leisten.

Anzufügen ist hier noch, dass seit der Niederschrift der obigen Zeilen zum Urteil von Renens in Genf – ebenfalls gegenüber Klimaaktivisten – ein einzelrichterliches Urteil ergangen ist, das eine Strafe ausgesprochen hat. Die richterlichen Erwägungen folgen anscheinend der hier skizzierten Linie. Ausserdem hatte das Genfer Urteil im Unterschied zu jenem von Renens mit einer Sachbeschädigung zu tun. Laut der Presse ist mit weiteren Gerichtsentscheidungen in solchen Dingen zu rechnen.

März 2020

*Roberto Bernhard, Dr. iur. Dr. iur. h.c.,
NHG Winterthur*

Nachtrag zum Klimaaktivisten-Freispruch

Zur Zeit der Niederschrift des hier vorangehenden Artikels war die schriftliche Begründung des Urteils, mit dem im Waadtland die Klimademonstranten aus dem Bankgebäude freigesprochen worden waren, noch nicht greifbar. Inzwischen ist die Begründung verfasst und das Urteil an die zweite Instanz weitergezogen worden. Dies ruft einigen ergänzenden Anmerkungen.

Die mit sorgfältiger Ausführlichkeit redigierte Urteilsbegründung geht davon aus, dass die für die Rechtfertigung des eingeklagten Hausfriedensbruchs notwendige *unmittelbare* Gefährdung eines höheren Rechtsgutes vorhanden gewesen sei. Ebenso erachtet die Urteilsbegründung den zusätzlich erforderlichen Rechtfertigungsgrund der *nicht anders möglichen Abwendung der Gefahr* für erfüllt. Der Richter fand jeden Schritt zur Vermeidung der unbestreitbar in Aussicht stehenden Klimakatastrophe unverzüglich notwendig.

Ausserdem ist er der Meinung, ein anderes Vorgehen der Angeklagten hätte nicht die nötige Wirksamkeit entfaltet. Ich teile die Auffassung, dass die Massnahmen zur Abwendung der Klimakatastrophe unverzüglich einzuleiten sind, weil das Erreichen ihres Zieles einen langen Atem erfordert und die nützliche Zeitspanne beschränkt ist. Der Spielraum, der Wirkungsgrad, der zu wählende Zeitpunkt für eine Massnahme und der je nach ihrer Intensität in Frage kommende Zeitraum enthält indessen meines Erachtens so viele Variablen, dass das stattgefundene demonstrative Tennisspielen in einer Bank nicht als zwingend notwendiges Vorgehen gewertet werden kann, zumal die abzuwendende Gefahr sich graduell über einen Zweitraum erstreckt entwickelt. Sie ist nicht mit dem inkriminierten Akt hier und jetzt abwendbar. Die gesetzlichen Vorgaben sind mit dem sicher wohlgemeinten Urteil nicht erfüllbar.

Ein Satz der Urteilsbegründung hat bereits Aufsehen erregt. Der Richter befindet bei der Prüfung, ob den Demonstranten ein anderer Weg zur Verfügung gestanden hätte, das Benützen der demokratischen Prozeduren von deren Natur her für untauglich, da ihr Zeitaufwand mit der zeitlichen Dringlichkeit der Klimarettung unvereinbar sei. – An dieser Stelle fehlt in der Urteilsbegründung die Auseinandersetzung mit den eine *dringliche* Rechtssetzung regelnden Artikeln 165 und 185 Absatz 3 der Bundesverfassung.

Schliesslich geht aus der schriftlichen Urteilsbegründung hervor, dass die Angeklagten ihren Hausfriedensbruch keineswegs auf Aufforderung hin abbrachen. Vielmehr verharrten sie und mussten von der Polizei körperlich aus dem Gebäude geschleppt oder getragen werden. Damit entfällt die im vorausgehenden Artikel angetönte Möglichkeit, den Hausfriedensbruch wegen kurzer Dauer als Bagatellfall glimpflich zu behandeln. – Man darf auf die oberinstanzliche Beurteilung gespannt sein.

Ende März 2020

Roberto Bernhard, Dr. iur. h.c.,
NHG Winterthur